

Allgemeine Geschäftsbedingungen von inveo OG (im weiteren inveo genannt)

Stand: 08.12.2017

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen inveo und dem Auftraggeber.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.3. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebote, Nebenabreden

- 2.1. Die Angebote von inveo sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2. Enthält eine Auftragsbestätigung von inveo Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.3. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch inveo um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 3.3. inveo verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

4. Mitwirkungspflichten den Auftraggebers

- 4.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald
 - a) alle technischen Einzelheiten geklärt sind,
 - b) der Auftraggeber die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat,
 - c) wir allenfalls vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und
 - d) der Auftraggeber seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.
- 4.2. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 4.3. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 4.4. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigegebenen Teilen trägt der Auftraggeber allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist diesbezüglich der Haftung von inveo ausgeschlossen.
- 4.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftlicher Zustimmung von inveo abzutreten.
- 4.6. Sofern nicht anders vereinbart, ist für eine rechtliche und sicherheitstechnische Überprüfung und Zulassung von Bauteilen und Baugruppen in Bezug zum genauen Einsatzzweck und -ortes der Auftraggeber verantwortlich und hat im Zweifelsfall geeignete Experten hinzuzuziehen (z.B. Ziviltechniker, TÜV)
Die Beauftragung dieser kann von inveo geschehen ist aber in jedem Fall separat zu verrechnen.
Für Folgen einer Unterlassung dieser Überprüfungen kann inveo nicht haftbar gemacht werden.

5. Warn- und Hinweispflicht

- 5.1. inveo ist verpflichtet, seine ständige Warn- und Hinweispflicht über wesentliche Dinge der Leistungserfüllung gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen.
- 5.2. Dies gilt insbesondere für Leistungserweiterungen bzw. -einschränkungen, für höhere eigene Entgeltforderungen, für Veränderungen der Herstellungskosten (+/-15%), für terminliche Verzögerungen bzw. Verschiebungen, sowie für Zusatzmaßnahmen durch unvorhersehbare Umstände, Ereignisse und Behördenauflagen.
- 5.3. Beharrt der Auftraggeber trotz erfüllter Warn- und Hinweispflicht von inveo darauf, gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften aller Art und Sicherheitsregeln nicht einzuhalten oder der Leistungserbringung entgegenstehende Anordnungen und Weisungen nicht zu widerrufen, ist inveo für daraus resultierende Folgen nicht haftbar.
- 5.4. Eine Warn- und Hinweispflicht des Auftraggebers gegenüber inveo gilt insbesondere für erteilte bzw. zu erwartende Behördenauflagen sowie für Entscheidungs- und Finanzierungsangelegenheiten.
- 5.5. inveo trifft keine Warn- und Hinweispflicht für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen, Daten und Dateien bezüglich Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen, sowie für vom Auftraggeber gewählte Methoden und Vorgangsweisen.

6. Gewährleistung

- 6.1. inveo hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- 6.2. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe.
- 6.3. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an dem dem Auftraggeber die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.
- 6.4. Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 6.5. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 6.6. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 14 Tagen) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Auftraggeber zu übergeben, sofern dies tunlich ist.
- 6.7. Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 6.8. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Auftraggeber die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 6.9. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Über unsere Aufforderung sind vom Auftraggeber unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen.
- 6.10. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von inveo innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 6.11. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Auftraggebers zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 6.12. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 6.13. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 4. nicht nachkommt.

7. Haftung

- 7.1. inveo haftet für nachweislich durch seine Leistungen schuldhaft verursachte direkte Schäden.
- 7.2. inveo haftet nicht für indirekte Schäden wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Zinsverlust oder Ähnlichem. Weiteres haftet inveo nicht für leichtes Verschulden.
- 7.3. Die Haftung für den einzelnen Schadensfall ist mit der Höhe der Versicherungssumme einer von inveo abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung begrenzt. Mehrere auf dieselbe Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Schadensfall. Ferner gelten als ein Schadensfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- 7.4. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.
- 7.5. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
- 7.6. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 7.7. Für Schäden welche in den USA, Kanada oder Australien eintreten wird keine Haftung übernommen.

8. Rücktritt vom Vertrag

- 8.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 8.2. Bei Verzug von inveo mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist schriftlich zu setzen.
- 8.3. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch inveo unmöglich macht oder erheblich behindert, ist inveo zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 8.4. Ist inveo zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von inveo erbrachten Leistungen zu honorieren.

9. Honorar, Leistungsumfang

- 9.1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- 9.2. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 9.3. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz von inveo.

11. Geheimhaltung

11.1. inveo ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

11.2. inveo ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist inveo berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

12. Schutz der Pläne

12.1. inveo behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.

12.2. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von inveo zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

12.3. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat inveo Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von inveo genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

13.1. Für Verträge zwischen Auftraggeber und inveo kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

13.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von inveo vereinbart.